

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Prittriching vom 02.05.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bücherei Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 mit der Ausleihe eines Mediums bzw. der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises und jeweils bei der erstmaligen Büchereinsatzung im weiteren Jahr,
 - b) bei Gebühren nach § 4 Abs. 2 mit Annahme der Bestellung der Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr,
 - c) bei Säumnisgebühren nach § 4 Abs. 3 mit Überschreitung der festgesetzten Leihfrist, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat,
 - d) bei Gebühren nach § 4 Abs. 4 am Tag der Einziehung,
 - e) bei Gebühren nach § 4 Abs. 5 mit der Absendung der Mahnung,
 - f) bei Gebühren nach § 4 Abs. 6 und 7 mit der Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenschuld zur Zahlung fällig. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) werden sie jeweils nach drei Öffnungstagen nach Eintritt der Überschreitung der festgesetzten Leihfrist fällig.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich in bar zu entrichten.

§ 4 Benutzungsgebühren, Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) Jahresgebühr für Familien
einschl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr 20,00 €

- | | |
|---|---------|
| b) Jahresgebühr für Erwachsene
ab dem 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| (2) Für den auswärtigen Leihverkehr wird pro Bestellung
eine Gebühr erhoben von | 5,00 € |
| (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ohne Verlängerung wird je angefangene,
überschrittene Woche pro Medium eine Säumnisgebühr erhoben von | 0,50 € |
| (4) Für die Einziehung von entliehenen Medien durch Boten, die nach erfolg-
loser Mahnung notwendig wird, wird eine Gebühr erhoben von | 15,00 € |
| (5) Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben von | 2,50 € |
| (6) Für die Ausstellung eines weiteren Benutzerausweises oder eines
Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben von | 5,00 € |
| (7) Soweit eine Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch genommen wird, die in dieser
Satzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen bzw. von
vergleichbaren Aufwendungen erhoben. | |

§ 5 Gebührenermäßigung

Bei Vorlage der Bayerischen Ehrenamtskarte wird für Jahresgebühren eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Prittriching, den 14.05.2024

Gemeinde Prittriching

Alexander Ditsch
1. Bürgermeister

